



VEREINSSATZUNG

1. Name des Vereins

"Tauchclub Amphiprion e. V."

Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen unter Nr. 945 eingetragen.

2. Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Sindelfingen.

3. Zweck und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tauchsports ohne Unterwasserjagd.

Durch Ausbildung, Training und gemeinsamen Tauchausfahrten zu Übungszwecken sollen die erforderlichen Fähigkeiten erworben, erweitert und gefestigt werden.

Der Tauchsport soll möglichst umweltverträglich ausgeübt werden. Der Verein bietet Aus- und Weiterbildung zum Schutz von Natur und Umwelt an.

4. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Tauchclub Amphiprion e.V. im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, an 'Greenpeace Deutschland e. V. Hamburg', das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

VDST Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

WLSB Württembergischer Landessportbund e.V.

WLT Württembergischer Landesverband für Tauchsport e.V.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen deren Satzung und Ordnungen als für sich verbindlich an.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern (Aktive)
2. Jugendlichen Mitgliedern
3. Außerordentlichen Mitgliedern (Passive)

- a) Fördernde Mitglieder
 - b) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, sofern mindestens ein Elternteil Vereinsmitglied ist.
 - c) Ehrenmitglieder
- zu 1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins ihrer Ausbildung entsprechend teilzunehmen. Sie haben eine Stimme, besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- zu 2. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder im Alter ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins ihrer Ausbildung entsprechend teilzunehmen.
- Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
 - Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben Stimmrecht, jedoch kein Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - Alle Jugendlichen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben für Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Vereinsjugend Stimm- und Wahlrecht wie in der Jugendordnung geregelt.
- zu 3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck, insbesondere durch Beiträge und Spenden. Sie haben das Recht an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, mit Ausnahme der Ausübung des Tauchsports. Sie haben eine Stimme, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- zu 4. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können an Vereinsveranstaltungen mit Ausnahme der Ausübung des Tauchsports teilnehmen, sofern Sie von einem Elternteil oder einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- zu 5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich außerordentlich um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie können an Vereinsveranstaltungen mit Ausnahme der Ausübung des Tauchsports teilnehmen. Sie haben Stimmrecht, jedoch kein Wahlrecht.

8. Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahmegebühr

1. Die Mitgliedschaft kann von jedermann, durch einen schriftlichen, an die Geschäftsstelle oder den Vorstand gerichteten Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Aufnahmeantrag, beantragt werden.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/r gesetzlichen Vertreter(s). Dies ist gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten. Diese(r) verpflichtet/en sich damit zur Zahlung der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der minderjährige volljährig wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Wochen vom Vorstand schriftlich abgelehnt wird, dabei bedarf es keiner Begründung.
5. Wird die Mitgliedschaft angenommen, so beginnt sie mit dem 1. Tag des Monats nachdem sie bei der Geschäftsstelle oder dem Vorstand eingegangen ist.
6. Bei der Aufnahme hat ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist der Vereinsordnung zu entnehmen.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Eigene Kündigung, die spätestens 6 Wochen zum Jahresende in Schriftform (Brief mit eigenhändiger Unterschrift) gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden muss.
 - Bei Kündigung im laufenden Jahr erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
 - Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Kündigung durch die gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Sonderregelung: Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Jahresende schriftlich zu kündigen.
 - Kündigung der Mitgliedschaft (Ausschluss) durch den Verein, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grobe und beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

- Streichung aus der Mitgliederliste (Ausschluss), sofern der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist im Rückstand ist. Die Forderungen des Vereins erlöschen durch den Ausschluss nicht.
 - Den Tod des Mitglieds.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Ausschuss zu äußern. Der Ausschuss entscheidet nach Ablauf dieser Frist. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich vom Vorstand mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann aus einem solchen Ausschluss keinerlei zivilrechtliche Forderungen zum Nachteil des Vereins geltend machen oder den Verein strafrechtlich belangen. Von der Beschlussfassung an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen. Gegen eine solche Kündigung (Ausschluss) ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich innerhalb eines Monats nach Versand der Entscheidung mit Begründung an die Geschäftsstelle erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.
 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist sämtliches Vereinseigentum sofort an den Verein zurückzugeben.

10. Jahresbeitrag

1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. In Ausnahmefällen kann einem Vereinsmitglied die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein - ganz oder teilweise - bis auf Widerruf durch den Vorstand erlassen werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Vereinsordnung dokumentiert. Die Beitragsordnung regelt u.a. die Zahlungsmodalitäten von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig ab dem 01.01. des Folgejahres veranlagt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und soll in einem Betrag an den Verein bezahlt werden. Für Beiträge die angemahnt werden müssen, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
4. Beim Eintritt im Laufe des Jahres ist ein monatlich anteiliger Mitgliedsbeitrag ab dem Eintrittsmonat zu zahlen.
5. Mitglieder, die vorübergehend die Vereinseinrichtungen für mehr als 6 Monate nicht benutzen können, werden auf Antrag für diese Zeit von der Beitragszahlung befreit, wenn ein Härtefall vorliegt.
 - Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied aus gesundheitlichen, beruflichen oder schwerwiegenden persönlichen Gründen an der Benutzung der Vereinseinrichtungen gehindert ist.
 Der Antrag ist schriftlich bis spätestens 15.11. eines Jahres zum Jahresende bei der Geschäftsstelle zu stellen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalls trifft der Vorstand. Mitgliedschaft und Versicherungsschutz ruhen ab dem folgenden Jahr. Für das laufende Jahr ist der Beitrag in voller Höhe zu zahlen.
6. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung wird an die letzte, dem Verein bekannte, Anschrift des Mitglieds gesendet. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

11. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. bei der Teilnahme an tauchsportlichen Veranstaltungen im Besitz einer uneingeschränkt gültigen ärztlichen Tauchtauglichkeitsbescheinigung zu sein, ordnungsgemäß nach den Richtlinien des VDST ausgerüstet zu sein und zu tauchen. Für das Tauchen ohne Gerät ist die dafür gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung erforderlich. Für die Durchführung der tauchsportärztlichen Untersuchung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.
2. bei der Nutzung von vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben.
3. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

4. die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane als bindend zu akzeptieren und einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, bei Vereinsveranstaltungen, auf Tauchfahrten und im Schwimmbad.
5. die Einhaltung der Natur- und Umweltschutzgesetze besonders zu beachten und im Rahmen der Tauchtätigkeit zu überwachen.
6. den festgesetzten Mitgliedsbeitrag, sowie alle Zahlungen an den Verein pünktlich bei Fälligkeit zu leisten.
7. die sich aus der Satzung, der Vereinsordnung und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

12. Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Ordnung, von Vereinsorganen gefaßte Beschlüsse oder gegen Anordnungen des Ausschusses verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Ausschuss folgende Maßregelungen verhängt werden:

- schriftliche Ermahnung,
- schriftlicher Verweis,
- angemessene Geldstrafe,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

13. Haftungsausschluss und Versicherung

1. Jedes Mitglied und jeder Gast nimmt auf eigene Gefahr und Verantwortung an den Schwimm-, Tauch- und sonstigen Vereinsveranstaltungen teil, bzw. benutzt die vereinseigenen oder andere zur Verfügung gestellte Geräte auf eigene Gefahr.
2. Außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, ist eine Haftung des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter sowie der vom Verein eingesetzten Personen ausgeschlossen. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
3. Ordentliche Mitglieder (Aktive) und Jugendliche Mitglieder sind gegen Tauchunfälle und Haftpflichtschäden über den VDST und zusätzlich über den WLSB versichert - jeweils mit eingeschlossener Rechtsschutzversicherung.
4. Außerordentliche Mitglieder (Passive) sind über den WLSB sportversichert, ausgenommen sind tauchtypische Unfälle. Die Versicherungsleistungen und Bedingungen können bei der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.
5. Bei Unfällen im Zusammenhang mit der Ausübung des Tauchsports sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherungen. In diesem Fall sind alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.
6. Trotz des Haftungsausschlusses kann aus Sicherheitsgründen nur derjenige an Schwimm- und Tauchveranstaltungen des Vereins teilnehmen, der die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt (z. B. gültige tauchsportärztliche Bescheinigung, entsprechende Qualifikationen usw.)
7. Jede Tauchausfahrt, die dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle nicht schriftlich gemeldet ist, gilt als privat durchgeführt.

14. Schadenshaftung

Benutzer von vereinseigener Ausrüstung bzw. Geräten, haften für alle daran entstandenen Schäden oder deren Verlust.

15. Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Ausschuss

16. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird auch Hauptversammlung genannt.
3. Sonstige Mitgliederversammlungen sind außerordentliche Mitgliederversammlungen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Ausschuss
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Die Entlastung des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
 - Satzungsänderungen
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren sowie Änderungen der „Beitragsordnung“. Änderungen der „Ordnung Rechte der Mitglieder“ und Bestätigung der Änderungen der „Jugendordnung“.
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Änderung des Vereinszwecks
 - Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes (jedes 2. Jahr)
 - Wahl der Sachgebietsleiter (jedes 2. Jahr)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Benennung von Sachgebieten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal im Jahr, im 1. Quartal.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Gegenstandes und des Grundes einzuberufen.
7. Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, Zeitpunkt und Versammlungsort. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie dem Mitglied ausgehändigt oder mit einfachem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse geschickt wurde.
8. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassenwart. Ist keiner der Genannten anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Kann ein stimmberechtigtes Mitglied nicht an der Versammlung teilnehmen, so kann von ihm ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden, stellvertretend das Stimmrecht auszuüben. Die Stimmen müssen einheitlich abgegeben werden. Die Vollmacht ist dem Schriftführer oder dem Versammlungsleiter vor Versammlungsbeginn zu übergeben.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Eingänge können nur beraten und beschlossen werden wenn die Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Stimmt die entsprechende Mehrheit der Dringlichkeit zu, so ist die Versammlung verpflichtet, den Antrag sofort zu behandeln. Kommt die Mehrheit nicht zustande so wird der Antrag zur Beratung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt.
11. Zur Änderung des Vereinszweckes oder der Vereinssatzung sind 2/3, zum Antrag auf Auflösung des Vereins 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
12. Bei Wahlen muss eine einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erreicht werden. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
13. Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
14. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen weder als Ja-, noch als Nein-Stimmen gezählt.

17. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands nach außen vertreten.
3. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs kann der Vorstand das Vertretungsrecht auf eine benannte Person übertragen. Näheres regelt die Finanzordnung.
4. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die keinem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Er ist zuständig für die Erstellung, den Erlass und die Änderung von Ordnungen, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der Vorstand entscheidet über Härtefälle.
6. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, die zum Zwecke der Vorstandswahl einberufen wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus so wird von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benannt
10. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als 2.500 EUR verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses.

18. Vorstandssitzung

1. Die Vorstandssitzung wird bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

19. Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Sachgebietsleitern.
2. Er ist zuständig für technische und organisatorische Fragen der Sachgebiete, sachgebietsübergreifende Themen, Ausschluss von Mitgliedern und Festsetzen der Tauchkursgebühren. Er ist zuständig für die Erstellung, den Erlass und die Änderung von Ordnungen, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der Ausschuss ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird vom Vorstand oder den verbleibenden Ausschussmitgliedern ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benannt.

20. Ausschusssitzung

1. Ausschusssitzungen werden bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und zwei Sachgebietsleiter anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

21. Sachgebiete

1. Sachgebiete zur Bearbeitung bestimmter Bereiche werden von der Mitgliederversammlung benannt.
2. Die jeweiligen Aufgaben werden von Sachgebietsleitern selbständig erledigt und sind der „Geschäftsordnung“ zu entnehmen.
3. Die Sachgebietsleiter werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
4. Sachgebietsleiter sind Mitglieder im Ausschuss.

5. Sachgebietsleiter sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Ausschusses gebunden.

22. Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf 1 Jahr gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

23. Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendleiter ist ein Sachgebietsleiter gemäß der Satzung und somit stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss. Dort vertritt er die Interessen der Vereinsjugend. Er wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet die Jugendausschusssitzungen.
4. Bei den Wahlen zum Jugendausschuss steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sofern sie es wünschen und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeitern des Vereins zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.
5. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

24. Ordnung

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnung besteht aus mehreren Teilen (Ordnungen).
3. Die Ordnungen werden zusammengefasst und veröffentlicht.
4. Die Beitragsordnung und die Ordnung Rechte der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
5. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen geändert oder aufgehoben. Diese die Jugendordnung betreffenden Beschlüsse sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
6. Die Inhalte der Ordnung sind für alle Mitglieder bindend.

25. Datenschutz

1. Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Versicherungsmeldungen werden von Mitgliedern personenbezogene Daten gespeichert. Die Daten werden ausschließlich zu den obenstehenden Zwecken verwendet und nicht ohne Einwilligung des jeweiligen Mitglieds an Dritte weitergegeben.
2. Es wird ein Datenschutzbeauftragter bestellt.
3. Weiteres regelt die Datenschutzordnung.

26. Sonstiges

1. Alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins sind nicht öffentlich. Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden.
2. Über den Verlauf und die Beschlüsse aller Sitzungen und Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Protokolle sind vom Schriftführer, im Falle dessen Abwesenheit von einer von der Versammlung bestimmten

Person zu fertigen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Protokollführer und Versammlungsleiter dürfen nicht identisch sein.

3. Wenn im Tauchclub Amphiprion e.V. nur die männliche Form geschrieben wird, so geschieht dies ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung.

27. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

28. Änderungsstand der Satzung

Am 18. Oktober 1984 wurde von der Gründungsversammlung eine Satzung verabschiedet, die mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft trat.

Die Satzung wurde geändert am:

- 30. Januar 1985
- 13. Februar 1987
- 02. Januar 1991
- 06. Februar 1993
- 10. Februar 1996
- 20. Februar 1999
- 17. Februar 2001
- 17. Februar 2007
- 16. Februar 2008
- 14. Februar 2009.